



BVG-Sammelstiftung
Jungfrau

Vorsorgereglement

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Bezeichnungen	4
	Art. 2 Zweck	5
	Art. 3 Haftung, staatliche Versicherung	5
	Art. 4 Vorsorgeplan	5
	Art. 5 Aufnahme von Versicherten	5
	Art. 6 Mutationen, massgebendes Alter	6
	Art. 7 Versicherter Lohn	6
	Art. 8 Änderung des versicherten Lohnes	6
	Art. 9 Invalidität	7
	Art. 10 Altersgutschriften und Altersguthaben	8
II.	Finanzierung	10
	Art. 11 Beiträge	10
	Art. 12 Zahlungsbestimmungen	11
	Art. 13 Eintrittsleistung, Einkaufssumme	11
III.	Versicherungsleistungen	12
	Art. 14 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	12
	Art. 15 Altersrente	12
	Art. 16 Alterskapital	13
	Art. 17 Pensionierten-Kinderrente	13
	Art. 18 Überbrückungsrente	13
	Art. 19 Invalidenrente	13
	Art. 20 Invalidenkinderrente	14
	Art. 21 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen	14
	Art. 22 Waisenrente	15
	Art. 23 Todesfallkapital	15
	Art. 24 Erhöhungen der Renten	16
	Art. 25 Auszahlungsbestimmungen	16
IV.	Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	17
	Art. 26 Austrittsleistung, Nachdeckung, Rückerstattung	17
	Art. 27 Höhe der Austrittsleistung	18
	Art. 28 Übertritt zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber	18
	Art. 29 Urlaub	18
	Art. 30 Verwendung der Austrittsleistung	19

V. Besondere Bestimmungen	20
Art. 31 Austritt eines Arbeitgebers	20
Art. 32 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen, Vorleistungspflicht	20
Art. 33 Sicherung der Leistungen der Pensionskasse	22
Art. 34 Verrechnung mit Forderungen	22
Art. 35 Auskunfts- und Meldepflicht	22
Art. 36 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	23
Art. 37 Ehescheidung	24
Art. 38 Teilliquidation, Gesamtliquidation	25
Art. 39 Unterdeckung	25
Art. 40 Rechnungsführung, Vermögensanlagen, Kontrolle	26
VII. Schlussbestimmungen	27
Art. 41 Anwendung und Änderung des Reglements	27
Art. 42 Auflösung von Anschlussverträgen	27
Art. 43 Streitigkeiten	27
Art. 44 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	27

Das nachstehende Reglement ist auf Grund der Stiftungsurkunde der BVG-Sammelstiftung Jungfrau erlassen worden. Es ordnet die rechtlichen Beziehungen zwischen dieser einerseits sowie den Arbeitgebern und den Versicherten andererseits.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen

1 In diesem Reglement werden folgenden Bezeichnungen und Definitionen verwendet:

Pensionskasse	BVG-Sammelstiftung Jungfrau								
Versicherte	diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in die Pensionskasse aufgenommen worden sind								
Stiftungsrat	der bestellte Stiftungsrat der Pensionskasse, dem die Leitung der Pensionskasse und die Durchführung der Versicherung obliegt								
Rücktrittsalter	als ordentliches Rücktrittsalter gilt das vollendete 65. Lebensjahr. Es wird Ende des Geburtsmonats erreicht. Für Frauen mit Jahrgang 1960 bis 1963 gilt für das Rücktrittsalter folgende Übergangsregelung: <table> <tr> <td>Jahrgang 1960</td> <td>64 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Jahrgang 1961</td> <td>64 Jahre und 3 Monate</td> </tr> <tr> <td>Jahrgang 1962</td> <td>64 Jahre und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>Jahrgang 1963</td> <td>64 Jahre und 9 Monate</td> </tr> </table>	Jahrgang 1960	64 Jahre	Jahrgang 1961	64 Jahre und 3 Monate	Jahrgang 1962	64 Jahre und 6 Monate	Jahrgang 1963	64 Jahre und 9 Monate
Jahrgang 1960	64 Jahre								
Jahrgang 1961	64 Jahre und 3 Monate								
Jahrgang 1962	64 Jahre und 6 Monate								
Jahrgang 1963	64 Jahre und 9 Monate								
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)								
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung								
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung								
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge								
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge								
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge								
SUVA	die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt								

2 Personenbegriffe stehen für weibliche wie für männliche Personen.

3 Solange eine eingetragene Partnerschaft (im Sinne des PartG) dauert, ist sie im vorliegenden Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt. Ein eingetragener Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt. Stirbt ein eingetragener Partner, so ist der überlebende Partner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

Art. 2 Zweck

- 1 Die BVG Sammelstiftung Jungfrau (nachfolgend Pensionskasse genannt) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie versichert im Rahmen der Stiftungsurkunde und des vorliegenden Vorsorgereglements die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr vertraglich angeschlossenen Unternehmungen (nachfolgend Mitgliedfirmen genannt) sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- 2 Die Pensionskasse öffnet die Altersguthaben nach dem Beitragsprimat gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).
- 3 Die Pensionskasse ist als Sammelstiftung organisiert. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 3 Haftung, staatliche Versicherung

- 1 Die Pensionskasse betreibt die Versicherungen gemäss ihren Reglementen auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie haftet dafür mit ihrem gesamten Vermögen.
- 2 Die Pensionskasse führt für die angeschlossenen Arbeitgeber bzw. deren Arbeitnehmer die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG durch.
- 3 Die Pensionskasse kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 4 Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Art. 4 Vorsorgeplan

- 1 Jeder angeschlossene Arbeitgeber definiert im Einvernehmen mit den Versicherten einen oder mehrere Vorsorgepläne.
- 2 Im Vorsorgeplan werden die Höhe der versicherten Leistungen und Beiträge definiert. Von diesem Reglement abweichende Regelungen sind nur gültig, soweit sie im Vorsorgeplan ausdrücklich festgehalten sind.
- 3 Allfällige Planänderungen sind in Absprache jährlich auf den 1. Januar möglich und sind der Pensionskasse spätestens einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 5 Aufnahme von Versicherten

- 1 Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse, vorbehältlich Abs. 3 und 4, alle Mitarbeiter anzumelden. Diese Mitarbeiter werden als Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen, sofern sie das 17. Altersjahr vollendet, das Rentenalter gemäss BVG aber noch nicht erreicht haben und die Voraussetzungen gem. Vorsorgeplan erfüllen.
- 2 Die Aufnahme erfolgt mit dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt.

- 3 Bei der Pensionskasse nicht anzumelden sind:
- a) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monaten abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - b) Mitarbeiter, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Mitarbeiter, die nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden.
 - c) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - d) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
- 4 Die Anmeldung der bei der Pensionskasse zu versichernden Mitarbeiter hat vor Antritt des Arbeitsverhältnisses elektronisch zu erfolgen.
- 5 Jeder Versicherte erhält bei Neueintritt eine Aufnahmebestätigung in Form eines Versicherungsausweises. Aktuelle Reglemente werden auf Verlangen vom Arbeitgeber in Papierform abgegeben.
- 6 Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

Art. 6 Mutationen, massgebendes Alter

Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritten bis zum 15. des Monats auf den Monatsersten des laufenden Monats, bei Eintritten ab dem 16. des Monats auf den Monatsersten des dem Eintritt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet bei Austritten bis zum 15. des Monats auf den Monatsletzten des dem Austritt vorangehenden Monats, bei Austritten ab dem 16. des Monats auf den Monatsletzten des laufenden Monats. Alle anderen Änderungen erfolgen auf einen Monatsersten. Für die Aufnahme sowie für die Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 7 Versicherter Lohn

- 1 Die Definition des versicherten Lohnes ist im Vorsorgeplan festgehalten.
- 2 Um die Einhaltung des BVG zu gewährleisten sind der Pensionskasse die zur Durchführung massgebenden Jahreslöhne mitzuteilen. Diese werden zum Voraus, aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes, unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen, bestimmt.

Art. 8 Änderung des versicherten Lohnes

- 1 Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse den Jahreslohn per 01.01. zu melden. Unterjährige Lohnänderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 10% eines Vollzeitpensums betragen. Für fehlerhafte oder falsche Angaben haften die Arbeitgeber.

- 2 Für Versicherte, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann auf Verlangen des Versicherten die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt werden. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen. Der Versicherte hat dazu neben seinem persönlichen Beitrag zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes auch die Differenz des Arbeitgeberbeitrages zum bisherigen versicherten Lohn zu entrichten. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers auf dem freiwillig versicherten Teil ist jedoch möglich. Das Beitragsinkasso erfolgt über den Arbeitgeber.

Art. 9 Invalidität

- 1 Ein Versicherter, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab dem selben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.
- 2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades der Pensionskasse ist in der Regel der Entscheidung der Eidgenössischen Invalidenversicherung massgebend.

Invaliditätsgrad IV	Invaliditätsgrad Pensionskasse
Unter 40 %	0%
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%
Mindestens 50% und weniger als 70%	entsprechend dem IV-Grad
Mindestens 70%	100%

- 3 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pensionskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihm bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Jahreslohn, wegleitend.
- 4 Die Pensionskasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, kann die Pensionskasse die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder aufschieben.

- 5 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Im Sinne dieses Reglements, gelten die betroffenen Invalidenrentner im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung, weiterhin im bisherigen Umfang als invalid. Wird die aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen (z.B. somatoforme Schmerzstörungen, Schleudertrauma, Fibromyalgie, etc.) zugesprochene Rente der Invalidenversicherung gemäss Schlussbestimmungen Buchstabe a der Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) herabgesetzt oder aufgehoben und nimmt der Invalidenrentner infolgedessen an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teil, werden die Invalidenleistungen während der Zeit der Wiedereingliederung (längstens jedoch während zwei Jahren) weiter ausgerichtet. Die betroffenen Invalidenrentner gelten betreffend die Weiterausrichtung der vorgenannten Invalidenleistungen im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

- 6 Für die Anpassung laufender Invalidenrenten von Rentenbezügern, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügern, die das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten die im BVG festgehaltenen Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).

Art. 10 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
- a) den Altersgutschriften samt Zinsen
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen
 - c) den freiwilligen Einlagen samt Zinsen
 - d) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind
 - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und/oder infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.
- 2 Jedem Versicherten wird eine Altersgutschrift gemäss dem entsprechenden Vorsorgeplan auf dem individuellen Alterskonto gutgeschrieben.

- 3 Das Alterskonto wird nach folgenden Regeln geführt:
- a) Der Zinssatz wird vom Vorsorgeboard des jeweiligen Vorsorgepools festgelegt.
 - b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben geschlagen.
 - c) Ist ein Versicherter unter dem Jahr eingetreten und hat er eine Eintrittsleistung in die Pensionskasse eingebracht, wird diese ab Erhalt der Zahlung verzinst. Hinzu kommt die Altersgutschrift für die zurückgelegten Versicherungsmonate.
 - d) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
 - e) Freiwillige und allfällige weitere Einlagen werden ab Erhalt der Zahlung verzinst.
- 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zum Rentenalter weiter geüfnet. Die Weiterüfnung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohnes.
- 5 Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Invaliditätsgrad in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

II. Finanzierung

Art. 11 Beiträge

- 1 Die Versicherten und die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse die zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie die zur Finanzierung der Altersvorsorge notwendigen Beiträge zu leisten.
- 2 Die Höhe der Spar- und Risikobeiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, und endet unter Vorbehalt von Abs. 4
 - a) bei Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters. Abweichende Regelungen können im Vorsorgeplan definiert werden,
 - b) am Ende des Todesmonats,
 - c) wenn das Arbeitsverhältnis nach den zivilrechtlichen Regeln gemäss Art. 334 ff. OR aufgelöst wird,
 - d) wenn der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG unterschritten wird.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden, längstens aber bis zum ordentlichen Austritt aus der Pensionskasse. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Ist eine versicherte Person vor der Pensionierung länger als die im Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist zu mindestens 40 % ununterbrochen arbeitsunfähig, setzt die Verpflichtung zur Beitragszahlung nach Ablauf dieser Wartefrist im Ausmass der Arbeitsunfähigkeit aus. Das erneute Auftreten einer Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) gilt als neues Ereignis mit neuer Wartefrist, wenn die versicherte Person vor dem Rückfall während mehr als eines Jahres ununterbrochen vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig war. Für Rückfälle innert eines Jahres, die keine neue Wartefrist auslösen, werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht. Während des ersten Jahres ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Beitragsbefreiung auf der Grundlage der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit, danach erfolgt die Beitragsbefreiung auf der Grundlage des von der IV festgelegten IV-Grads. In beiden Fällen bemisst sich der Umfang der Beitragsbefreiung sinngemäss nach der Staffelung der Invalidenrente gemäss Art. 9 Abs. 2. Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung endet mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, mit dem Erreichen des Rücktrittalters oder mit dem Sinken des Erwerbsunfähigkeitsgrads unter 40 %.
- 6 Wird ein Versicherter teilinvalid und bleibt sein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber weiterhin bestehen, so vermindern sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditätsgrades der Pensionskasse (Art. 8 Abs. 2).
- 7 Die Arbeitgeber übernehmen die Zahlungspflicht für ihre sämtlichen Versicherten. Die Erhebung der Anteile der Versicherten ist Sache der Arbeitgeber.
- 8 Der Versicherte kann bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bei aufgeschobenem Altersrücktritt bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, lediglich den Aufschub der Altersleistungen (ohne Spargutschriften) verlangen. In diesem Fall entfällt die Beitragspflicht.

Art. 12 Zahlungsbestimmungen

Die monatlichen Beiträge sind der Pensionskasse innert Monatsfrist zu zahlen. Bei verspätetem Zahlungseingang kann die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins einfordern. Der Zinssatz wird vom Vorsorgeboard festgelegt.

Art. 13 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Sie wird zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.
- 2 Der Versicherte kann zweimal jährlich in einem begrenzten Umfang freiwillige Einkaufssummen erbringen. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
- 4 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.
- 5 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 6 Der Arbeitgeber kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.
- 7 Versicherte, welche über das maximal zulässige Altersguthaben gemäss dem jeweiligen Vorsorgeplan verfügen, können im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung mit Einkaufssummen ein Sparguthaben zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts äufnen. Zu diesem Zweck wird für jeden Versicherten ein individuelles Konto Sparen Alter 58 geführt. Pro Kalenderjahr sind höchstens zwei Einzahlungen möglich.

Wurde eine Rentenkürzung aufgrund einer beabsichtigten vorzeitigen Pensionierung eingekauft, endet die Beitragspflicht für die Beiträge der Altersvorsorge spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherte mit der gleichen Altersrente pensioniert werden könnte, die er im ordentlichen Rücktrittsalter erhalten würde.

Die Altersleistungen sind auf 105% der maximal möglichen Leistung bei einer Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter begrenzt. Übersteigende Leistungen verfallen an den Vorsorgepool.

Bei Invalidisierung oder Tod vor dem Altersrücktritt wird der Saldo des Kontos Sparen Alter 58 als Todesfallkapital ausbezahlt. Bei einem Freizügigkeitsfall wird das vorhandene Sparguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 29 behandelt.

III. Versicherungsleistungen

Art. 14 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- | | |
|---|---------|
| • Altersrente | Art. 14 |
| • Alterskapital | Art. 15 |
| • Pensionierten-Kinderrente | Art. 16 |
| • Überbrückungsrente | Art. 17 |
| • Invalidenrente | Art. 18 |
| • Invaliden-Kinderrente | Art. 19 |
| • Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen | Art. 20 |
| • Waisenrente | Art. 21 |
| • Todesfallkapital | Art. 22 |
| • Erhöhungen der Renten | Art. 23 |
| • Austrittsleistung | Art. 24 |

Art. 15 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens aber mit Erreichen des 70. Altersjahres. Die Altersleistung kann als Rente oder Kapital bezogen werden.
- 2 Die Höhe der Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des aufgrund des effektiven Alters bei der Pensionierung auf Monate genau interpolierten Umwandlungssatzes ermittelt. Die Umwandlungssätze sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Wird ein Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter weitergeführt, so kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Vorsorge weitergeführt werden. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 20 und Art. 21 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.
- 4 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres sein Arbeitspensum, so kann er unter folgenden Bedingungen eine Teilpensionierung verlangen, falls:
 - a) der erste Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung beträgt
 - b) der Anteil der vor dem reglementarischen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigt und
 - c) der verbleibende Lohn über der Eintrittsschwelle liegt..

Der Versicherte kann maximal drei Teilbezüge in Kapital- oder Rentenform verlangen. Die Teilaltersrente bestimmt sich entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes aufgrund der Reduktion des Arbeitsverhältnisses. Die Bestimmungen bezüglich des Alterskapitals und der Überbrückungsrente (Art. 15 und 17) gelten sinngemäss.

Art. 16 Alterskapital

- 1 Beim Altersrücktritt kann der Versicherte das vorhandene Altersguthaben auf dem aktiven Teil teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens drei Monate vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich und vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekanntzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Pensionskasse die Auszahlung der Kapitaleistung um bis zu 3 Monate aufschieben. Der Versicherte hat für diesen Aufschub keinen Anspruch auf die Entrichtung eines Verzugszinses. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 2 Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

Art. 17 Pensionierten-Kinderrente

Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 21), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der ihm gemäss BVG zustehenden gesetzlichen Mindest-Kinderrente.

Art. 18 Überbrückungsrente

Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird der vereinbarten Dauer entsprechend gemäss Anhang reduziert, sofern kein Einkauf für die AHV-Überbrückungsrente getätigt wurde.

Art. 19 Invalidenrente

- 1 Wird ein Versicherter invalid, erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente.
- 2 Der Rentenanspruch entsteht mit dem Beginn der Invalidität, frühestens am ersten des Monats nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung.
- 3 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z. B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.
- 4 Die Höhe der Vollinvalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Für einen teilinvaliden Versicherten ist die Teilinvalidenrente gleich demjenigen Teil der Vollinvalidenrente, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad der Pensionskasse entspricht.
- 5 Die Invalidenrente wird bis zum Wegfall der Invalidität oder bis zum Tod, längstens aber bis zum Ende des Monats des ordentlichen Rücktrittalters ausgerichtet. Danach wird sie durch die Altersrente gem. Art. 15 abgelöst.
- 6 Wer eine Altersrente bezieht, kann keine Invalidenrente im Sinne dieses Reglements beanspruchen.
- 7 Löst ein teilinvalides Mitglied das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber auf, erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten sowie die Austrittsleistung gemäss Art. 26. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 20 Invalidenkinderrente

Hat ein Bezüger einer Invalidenrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 21), hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 21 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, sofern er
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. Eine gleich hohe Abfindung wird auch gewährt, wenn die Ehegattenrente zufolge Wiederverheiratung erlischt. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 5) wird bei einer Ehedauer gemäss lit. b) angerechnet.

- 2 Beim Tod vor Pensionierung ist die Höhe der Ehegattenrente gemäss Vorsorgeplan massgebend. Beim Tod nach Pensionierung beträgt die Ehegattenrente standardmässig 60% der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 6. Die Ehegattenrente wird um allfällige Ehegattenrenten an geschiedene Ehegatten gekürzt.
- 3 Ist der überlebende Ehegatte über 10 Jahre jünger als der Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr höheren Altersunterschiedes um 2 %, insgesamt aber höchstens um 36 %, herabgesetzt.
- 4 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern
 - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Falls Anspruch auf eine Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten besteht, entspricht diese der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

- 5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, oder eine Abfindung gemäss Abs. 1 sofern
 - a) der Partner mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt geführt und entweder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und

- c) der Partner der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde.
- 6 Der Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbeitrags der Ehegattenrente.
 - 7 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 22 Waisenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, erhält jedes seiner Kinder und jedes seiner Pflegekinder, für dessen Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Beim Tod vor Pensionierung ist die Höhe der Waisenrente gemäss Vorsorgeplan massgebend. Beim Tod nach Pensionierung beträgt die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente.

Art. 23 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod vor der Pensionierung dem vorhandenen Altersguthaben, vermindert um den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte bzw. eingetragene Partner
 - b) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente,
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen Kinder,
 - e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die Eltern und Geschwister,
 - f) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c), d) und e) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 4 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Absatz 3) beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.
- 5 Fehlen Personen gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 24 Erhöhungen der Renten

Das Vorsorgeboard eines Anlagepools beschliesst, in welchem Ausmass laufende Renten des eigenen Vorsorgepools zu erhöhen sind. Solche Erhöhungen müssen dem finanziellen Stand des Vorsorgepools angepasst sein.

Art. 25 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden in monatlichen Raten, am Ende des Monats ausbezahlt. Sie beginnen zu laufen, sobald die in den Vorsorgeplänen genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch
 - bei Invalidität eines Versicherten, wenn für ihn kein Lohn (einschliesslich gesetzliche Lohnfortzahlung) oder Lohnersatz (Kranken- oder Unfalltaggeld) mehr ausgerichtet wird
 - bei Tod eines Versicherten nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht oder des Lohnnachgenusses
 - bei Tod eines Pensionierten in dem auf den Todestag folgenden Monat.
- 2 Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rente gewährt.
- 3 Beträgt die Alters- und die Invalidenrente weniger als 5 %, resp. die Ehegattenrente weniger als 3.5 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 4 Ein Verzugszins wird geschuldet
 - a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
 - b) bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
- 5 Die Renten werden den Bezugsberechtigten in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Nicht bezogene Renten verjähren nach fünf Jahren und verfallen der Pensionskasse.
- 6 Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, wonach eine versicherte Person seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 26 Austrittsleistung, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder den Arbeitgeber vor Eintritt eines Versicherungsfalles und vor dem frühestmöglichen Altersrücktritt gemäss Vorsorgeplan aufgelöst, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und erhält Anspruch auf eine Austrittsleistung. Danach kann er die Ausrichtung der Austrittsleistung verlangen, sofern er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
- 2 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Angaben, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 3 Der Versicherte bleibt bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber während eines Monats nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 4 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung ihrer Leistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 26a Weiterversicherungsmöglichkeit gemäss Art. 47a BVG für Versicherte ab Alter 58

Dieser Artikel regelt die Weiterversicherung einer versicherten Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG).

- 1 Die versicherte Person kann schriftlich bis spätestens 90 Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist schriftlich zu belegen.
- 2 Die versicherte Person hat der Pensionskasse mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will, dabei kann sie nur die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterführen. Entscheidet sich die versicherte Person auch für den Aufbau der Altersvorsorge, kann sie dies auf Monatsende beenden und lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität weiterführen. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge jedoch nicht mehr möglich und die gewählte Lösung kann später nicht mehr gewechselt werden. Davon unabhängig verbleibt die Austrittsleistung (Altersguthaben) in der Pensionskasse und wird mit Zins weitergeführt.
- 3 Die Höhe des versicherten Lohnes basiert auf dem vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Weiterversicherung gemeldeten massgebenden Jahreslohn. Auf Verlangen der versicherten Person kann für die Risiko- und Altersvorsorge ein tieferer massgebender Jahreslohn gewählt werden als der unmittelbar vor der Weiterversicherung gemeldete massgebende Jahreslohn.
- 4 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

- 5 Die gesamten reglementarischen Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind von der versicherten Person zu finanzieren. Falls die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird, bezahlt sie zusätzlich die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) für die Altersgutschriften, sowie gegebenenfalls Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge. Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowie allfällige Verwaltungskosten sind von der versicherten Person vollumfänglich quartalsweise zu leisten. Werden die Beiträge nicht fristgerecht überwiesen, erfolgt die schriftliche Mahnung durch die Pensionskasse.
- 6 Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität und bei Eintritt des ordentlichen reglementarischen Rentenalters. Sie endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.
- 7 In Ergänzung zu den Meldepflichten des Vorsorgereglements hat die versicherte Person insbesondere folgende Meldungen zu erstatten:
 - Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses
 - Änderung des Wohnsitzes und der Korrespondenzadresse.
- 8 Die versicherte Person kann im Einverständnis mit der neuen Vorsorgeeinrichtung verlangen, dass die gesamte Austrittsleistung übertragen wird, andernfalls wird der verbleibende Teil als Altersleistung ausgerichtet. Werden in der neuen Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Der versicherte Lohn wird proportional zum Anteil der übertragenen Austrittsleistung gekürzt.

Art. 27 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.
- 2 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten.
- 3 Tritt ein teilinvalidierter Versicherter aus der Pensionskasse aus, erhält er für den erwerbsfähigen Teil die Austrittsleistung.

Art. 28 Übertritt zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber

Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit einem Arbeitgeber aufgelöst und wechselt der Versicherte zu einem anderen, der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber, wird ein Austritt und eine neue Aufnahme durchgeführt.

Art. 29 Urlaub

Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorübergehend unterbrochen, so bleibt seine Versicherung unverändert in Kraft, sofern er die reglementarischen Beiträge (Risiko- und Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers) aufgrund des letzten versicherten Lohnes während der Dauer des Urlaubs maximal jedoch für zwei Jahre, vollumfänglich übernimmt. Der Versicherte kann beantragen, dass nur die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Art. 30 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung
 - a) auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder
 - b) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice

zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung frühestens 6 Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen
 - a) wenn er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG
 - b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) wenn die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht er weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 31 Austritt eines Arbeitgebers

- 1 Tritt ein Arbeitgeber als Mitglied aus, haben sämtliche aktiven Versicherten wie auch sämtliche Rentenbezüger die Pensionskasse zu verlassen. Diese überweist an die neue Vorsorgeeinrichtung die folgenden Beträge:
 - a) für die aktiven Versicherten die Austrittsleistungen gemäss Art. 26
 - b) für die Rentenbezüger die für sie in der Pensionskasse zurückgestellten Vorsorgekapitalien
 - c) für den Arbeitgeber allfällige Guthaben auf Beitrags- und Leistungsreservekonten.

- 2 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV und der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG und des Teilliquidationsreglements sind massgebend.

Art. 32 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften, für den Versicherten und seine Kinder mehr als 100 % seines letzten vollen Jahreslohnes, bzw. für seine Hinterlassenen ein solches von mehr als 90 %, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Leistungen soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.
Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 2 Vorbezüge gemäss Art. 35 werden versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet und als Leistung der Pensionskasse angerechnet.
- 3 Die Pensionskasse kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Rücktrittalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:
 - a) Leistungen die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
 - b) Leistungen und Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - c) Leistungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an deren Kosten der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beigetragen hat
 - d) Bei Bezüger von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das volle hypothetische Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet und in Rechnung gestellt.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
 - b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.
- 4 Nach Erreichen des Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse die Leistungen (z.B. Altersleistungen, die eine Invalidenrente ablösen) nur dann, wenn diese mit Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG), dem Militärversicherungsgesetz (MVG) oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. In diesem Falle richtet die Pensionskasse die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Rücktrittsalters aus, jedoch maximal die sich im Rücktrittsalter ergebende Altersrente. Insbesondere werden Leistungskürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters nach UVG oder MVG nicht ausgeglichen. Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die (ungekürzten) gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.
 - 5 Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.
 - 6 In jedem Fall werden mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.
 - 7 Bei der Festsetzung der Leistungsgrenze ist der fortschreitenden Teuerung angemessen Rechnung zu tragen.
 - 8 Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
 - 9 Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
 - 10 Stehen einem Versicherten oder seinen Hinterlassenen bei Tod oder Invalidität Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten zu, so tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses gegenüber diesem bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Versicherten sowie im Todesfall seiner Hinterlassenen und weiteren Begünstigten ein. Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten sind zudem von den Anspruchsberechtigten bis zur Höhe der Reglementsansprüche (nach Abzug der BVG-Mindestleistungen) an die Pensionskasse abzutreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.

- 11 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.
- 12 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 33 Sicherung der Leistungen der Pensionskasse

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann, vorbehältlich Art. 36, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Pensionskasse zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann ihre Rückforderung auch mit laufenden Leistungen verrechnen.

Art. 34 Verrechnung mit Forderungen

Vom Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 35 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Alle Versicherten und rentenberechtigten Personen haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind unaufgefordert und umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe die AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigen, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 4 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ergeben können. Sollte der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schaden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

- 5 Die Pensionskasse gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentner – soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist – an andere Vorsorge- oder Versicherungseinrichtungen weiter. Die Pensionskasse kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

Art. 36 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Bezüge sind nur alle fünf Jahre zulässig und müssen mindestens CHF 20'000.00 betragen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 3 Der Versicherte kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 4 Der Antrag auf einen Vorbezug/Verpfändung ist mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular sowie sämtlichen relevanten Unterlagen einzureichen. Die Bearbeitungsgebühr ist im Kostenreglement festgehalten. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug/Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Der Versicherte hat die Kosten für die Grundbucheintragung zu übernehmen.
- 5 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Für die Behandlung der Gesuche wird eine Prioritätenordnung festgelegt, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter zulässig. Der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme behandelt, sofern keine Informationen über das BVG-Altersguthaben bei Vorbezug vorliegen.

- 8 Die Zinsberechnung erfolgt pro rata temporis per Aus- bzw. Einzahlungstag.

Art. 37 Ehescheidung

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
- 2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 35 Abs. 7. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen gemäss Art. 12 bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich die vorhandene Austrittsleistung des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 35 Abs. 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.
- 4 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Die Reduktion erfolgt im Verhältnis des BVG- und überobligatorischen Teils der Rente. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 31 Abs. 1 und 4 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.
- 5 Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- 6 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

- 7 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung eine um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderte Austrittsleistung zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.
- 8 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 12 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und übrigen Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- 9 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 38 Teilliquidation, Gesamtliquidation

Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Teilliquidation massgebend. Bei einer Gesamtliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.

Art. 39 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit diesem Zinssatz berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 2 Sofern sich die obigen Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz im Obligatoriumsbereich (BVG-Minimum) während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 Prozent betragen.

- 3 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 40 Rechnungsführung, Vermögensanlagen, Kontrolle

- 1 Über die unter den einzelnen Vorsorgepools angesammelten Vorsorgekapitalien wird getrennt Rechnung geführt. Die Vermögen werden nach separaten Richtlinien vom Vorsorgeboard unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Stiftungsrates verwaltet.
- 2 Die Invaliditäts- und Todesfallrisiken werden pro Vorsorgepool geführt und getragen.
- 3 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Pensionskasse (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Pensionskasse und der Vorsorgepools zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 4 Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Dieser prüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Weiter unterbreitet er Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Statuten. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
- 2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Mitgliedfirmen vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 42 Auflösung von Anschlussverträgen

Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG und Art. 38 des Reglements sind massgebend.

Art. 43 Streitigkeiten

Über die Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Pensionskasse, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 44 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Für Versicherte, welche eine Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aufweisen, die Anspruch auf Invalidenleistungen oder Hinterlassenenleistungen gibt oder gäbe, gilt der bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültige versicherte Lohn sowie das zu diesem Zeitpunkt gültige reglementarische Rücktrittsalter und Reglement. Für Altersrenten in Anschluss an eine Invalidenrente gilt der im Zeitpunkt der Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente gültige Umwandlungssatz. Das vorliegende Reglement gilt nicht für Alters- und Hinterlassenenrenten, deren Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits entstanden ist. Ebenfalls gilt das vorliegende Reglement nicht für Invalidenrenten, deren Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits entstanden ist, und deren mitversicherten Hinterlassenenleistungen im Todesfall vor dem reglementarischen Rücktrittsalter. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Anpassungen im Bereich des Scheidungsrechts und der Kürzungsbestimmungen).

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 24. November 2024 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2021.

Interlaken, 24. November 2023

Im Namen des Stiftungsrats

Der Präsident

Der Vizepräsident

Finanzierung einer Überbrückungsrente

(Vergleiche Reglement Art. 18)

Das vorhandene Altersguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	7 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	6 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	5 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	4 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	3 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	2 mal Überbrückungsrente
1 Jahre	1 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.